

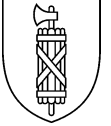


Fall-Nr.: B 2025/182
Stelle: Verwaltungsgericht
Rubrik: Verwaltungsgericht
Publikationsdatum: 14.08.2026
Entscheiddatum: 19.03.2026

Entscheid Verwaltungsgericht, 19.03.2026

Ausländerrecht, Familiennachzug, Art. 43 Abs. 1 lit. c AIG. Wenn der Fehlbetrag, den es zu decken gälte, damit ein Sozialhilfebezug entfällt, gering ist, sind an den Nachweis eines zukünftigen Einkommens der nachzuziehenden Person tiefere Anforderungen zu stellen. In diesen Fällen ist aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung davon auszugehen, dass ein gesunder, nachzuziehender Ehegatte, auch wenn er weder einen Arbeitsvertrag noch eine Stellenzusicherung vorweisen kann und (noch) nicht über Deutschkenntnisse verfügt, in der Lage sein wird, innert verhältnismässig kurzer Frist ein geringes Erwerbseinkommen zu erzielen, um den Fehlbetrag zu decken. Gutheissung der Beschwerde (Verwaltungsgericht, B 2025/182).

Entscheid siehe pdf.



Verwaltungsgericht

Abteilung II

Entscheid vom 19. März 2026

Besetzung

Abteilungspräsident Brunner; Verwaltungsrichterin Reiter,
Verwaltungsrichter Zogg; Gerichtsschreiberin Schmid Etter

Geschäftsnr.

B 2025/182

Verfahrens-
beteiligte

A. __,

Beschwerdeführerin

vertreten durch Rechtsanwältin M.A. HSG in Law Julia Hofstetter,
Grand & Nisple, Oberer Graben 26, 9000 St. Gallen,

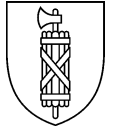
gegen

Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen,
Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen,

Vorinstanz

Gegenstand

Familiennachzugsgesuch für B. __



Das Verwaltungsgericht stellt fest:

A.

a.

A.___, geb. 1985, ist marokkanische Staatsangehörige. Im Dezember 1997 reiste sie – zwölfjährig – im Rahmen des Familiennachzugs zu ihren Eltern in die Schweiz ein. Sie verfügt über eine Niederlassungsbewilligung. Aus erster Ehe (Dauer vom 2008 bis 2014) hat sie eine Tochter (C.___), die heute bei ihrem Vater lebt. Im Jahr 2016 kam die Tochter D.___ zur Welt. Deren Vater ist der nigerianische Staatsangehörige B.___, geb. 1980. Dieser reiste am 6. Juni 2013 von Italien in die Schweiz ein und stellte ein Asylgesuch. Mit Verfügung vom 10. Juli 2013 trat das Bundesamt für Migration (heute Staatssekretariat für Migration) nicht auf das Asylgesuch ein und wies B.___ aus der Schweiz nach Italien weg, wo er bereits damals über eine Aufenthaltsbewilligung verfügte und bis heute in Z.___, Provinz Y.___, lebt. Das zweite gemeinsame Kind E.___ kam im Jahr 2019 zur Welt. A.___ und B.___ üben die elterliche Sorge gemeinsam aus.

b.

Am 26. April 2018 stellte B.___ ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung im umgekehrten Familiennachzug zu seiner Tochter D.___. Dieses Gesuch wurde mit Verfügung des Migrationsamtes vom 28. Januar 2019 abgewiesen. Mit Entscheid vom 21. Januar 2020 wies das Sicherheits- und Justizdepartement den dagegen erhobenen Rekurs ab. Das Verwaltungsgericht bestätigte diesen Entscheid mit Urteil vom 26. Mai 2020 (Verfahren B 2020/19).

c.

Mit Strafbefehl des Untersuchungsamtes F.___ vom 13. Januar 2020 wurde B.___ wegen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz (SR 821.121, BetmG; Verkauf eines Kügelchens Kokain) und mehrfacher Übertretung des BetmG (Konsum von Marihuana) zu einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen à CHF 30 und zu einer Busse von CHF 200 verurteilt. Anschliessend wurde er in Ausschaffungshaft genommen und nach Italien ausgeschafft. Am 10. Dezember 2023 kam es zu einer polizeilichen Intervention im häuslichen Bereich, nachdem B.___ A.___ beschimpft und ihr gedroht hatte. Gegen ihn wurde ein 14-tägiges Annäherungs- und Kontaktverbot ausgesprochen. A.___ zog den gestellten Strafantrag wieder zurück.

B.

Am 1. März 2024 heirateten A.___ und B.___ in X.___. Am 20. März 2024 stellte die Ehefrau für den Ehemann ein Familiennachzugsgesuch. Das Migrationsamt lehnte das Gesuch



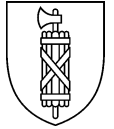
nach Gewährung des rechtlichen Gehörs mit Verfügung vom 17. September 2024 ab und wies B.___ aus der Schweiz weg. Zur Begründung wurde ausgeführt, ein allfälliger Familiennachzug dürfe nicht zu einer Sozialabhängigkeit führen. Es sei nicht anzunehmen, dass B.___ innert nützlicher Frist eine Erwerbstätigkeit werde aufnehmen können, und das Einkommen von A.___ reiche für den Nachzug nicht aus.

Den dagegen erhobenen Rekurs wies das Sicherheits- und Justizdepartement mit Entscheidung vom 8. September 2025 ab.

C.

A.___ (Beschwerdeführerin) erhob gegen den Entscheid des Sicherheits- und Justizdepartements (Vorinstanz) vom 8. September 2025 mit Eingabe vom 23. September 2025 und Ergänzung vom 27. Oktober 2025 Beschwerde beim Verwaltungsgericht. Sie stellte den Antrag, es sei das Familiennachzugsgesuch für B.___ unter Aufhebung des angefochtenen Entscheids gutzuheissen (unter Kosten- und Entschädigungsfolge). Ferner wurde um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverbeiständung ersucht.

Mit Vernehmlassung vom 11. November 2025 beantragte die Vorinstanz die Abweisung der Beschwerde. Die Beschwerdeführerin nahm dazu am 1. Dezember 2025 Stellung. Auf entsprechende Aufforderung des Gerichts hin reichte die Beschwerdeführerin am 5. März 2026 zusätzliche Unterlagen zu ihrer Erwerbstätigkeit und zur finanziellen Sozialhilfe ein. Diese Unterlagen wurden der Vorinstanz übermittelt.



Darüber zieht das Verwaltungsgericht in Erwägung:

1.

Das Verwaltungsgericht ist zum Entscheid in der Sache zuständig (Art. 59^{bis} Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, VRP). Die Beschwerdeführerin, die mit ihrem Antrag auf Familiennachzug ihres Ehemannes im Rekursverfahren unterlag, ist zur Ergreifung der Beschwerde berechtigt (Art. 64 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 VRP). Die Beschwerde gegen den Rekursentscheid vom 8. September 2025 wurde mit Eingabe vom 23. September 2025 rechtzeitig erhoben und erfüllt zusammen mit der Ergänzung vom 27. Oktober 2025 in formeller und inhaltlicher Hinsicht die gesetzlichen Anforderungen (Art. 64 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 1 und 2 VRP). Darauf ist einzutreten.

2.

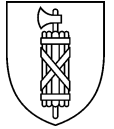
2.1.

Nach Art. 43 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (SR 142.20, AIG) haben ausländische Ehegatten von Personen mit Niederlassungsbewilligung Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie mit diesen zusammenwohnen (lit. a), eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist (lit. b), sie nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind (lit. c), sie sich in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen können (lit. d) und die nachziehende Person keine jährlichen Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenen- und Invalidenversicherung bezieht oder wegen des Familiennachzugs beziehen könnte (lit. e). Der Anspruch auf Familiennachzug muss innerhalb von fünf Jahren geltend gemacht werden (Art. 47 Abs. 1 AIG).

2.2.

2.2.1.

Die Voraussetzung von Art. 43 Abs. 1 lit. c AIG ("nicht auf Sozialhilfe angewiesen") dient der Entlastung der Sozialhilfe und der öffentlichen Finanzen. Inhaltlich bzw. in negativer Umkehrung entspricht sie den Widerrufsgründen von Art. 62 Abs. 1 lit. e und Art. 63 Abs. 1 lit. c AIG (Widerruf der Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung wegen Sozialhilfeabhängigkeit; BGer 2C_574/2018 vom 15. September 2020 E. 4.1). Das Kriterium der Sozialhilfeunabhängigkeit ist rechtsprechungsgemäss erfüllt, wenn keine konkrete Gefahr der Sozialhilfeabhängigkeit besteht. Bloss finanzielle Bedenken genügen nicht, und ebenso wenig kann diesbezüglich auf Hypothesen und pauschalisierte Gründe abgestellt werden (BGer 2C_648/2023 vom 8. Oktober 2024 E. 4.1, 2C_972/2022 vom 22. März 2024 E. 3.2, 2C_10/2022 vom 21. September 2022 E. 8.2). Die Nichterteilung der Bewilligung des



Familiennachzugs fällt grundsätzlich in Betracht, wenn eine Person hohe finanzielle Unterstützungsleistungen erhalten hat und nicht damit gerechnet werden kann, dass sie in Zukunft für ihren Lebensunterhalt sorgen wird (vgl. BGer 2C_448/2022 vom 5. Mai 2023 E. 3.4 mit Hinweisen).

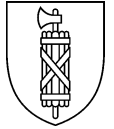
2.2.2.

Für die Beurteilung der Gefahr der Sozialhilfeabhängigkeit ist von den bisherigen und aktuellen Verhältnissen auszugehen und die wahrscheinliche finanzielle Entwicklung auf längere Sicht abzuwägen. In die Beurteilung ist nicht nur das Einkommen des hier anwesenheitsberechtigten Familienangehörigen, sondern sind auch die finanziellen Möglichkeiten aller Familienmitglieder miteinzubeziehen (BGer 2C_648/2023 vom 8. Oktober 2024 E. 4.1, 2C_972/2022 vom 22. März 2024 E. 3.2, auch BGE 139 I 330 E. 4.1, 122 II 1 E. 3c). Das Einkommen der Angehörigen, die an die Lebenshaltungskosten der Familie beitragen sollen und können, ist daran zu messen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sich dieses grundsätzlich als tatsächlich realisierbar erweist. In diesem Sinn müssen die Erwerbsmöglichkeiten und das damit verbundene Einkommen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf mehr als nur kurze Frist hin gesichert erscheinen (BGer 2C_972/2022 vom 22. März 2024 E. 3.3, 2C_10/2022 vom 21. September 2022 E. 8.2). Wenn allerdings der Fehlbetrag gering ist, den es zu decken gälte, damit ein Sozialhilfebezug entfällt, sind an den Nachweis eines zukünftigen Einkommens der nachzuziehenden Person tiefere Anforderungen zu stellen. In diesen Fällen ist aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung davon auszugehen, dass ein gesunder, nachzuziehender Ehegatte, auch wenn er weder einen Arbeitsvertrag noch eine Stellenzusicherung vorweisen kann und (noch) nicht über Deutschkenntnisse verfügt, in der Lage sein wird, innert verhältnismässig kurzer Frist ein geringes Erwerbseinkommen zu erzielen, um den Fehlbetrag zu decken (BGer 2C_972/2022 vom 22. März 2024 E. 3.3, 2C_10/2022 vom 21. September 2022 E. 8.2).

2.3.

2.3.1.

Die Vorinstanz hat im Wesentlichen erwogen, dass die Beschwerdeführerin mit ihrem Einkommen von monatlich CHF 3'080 den heutigen Bedarf von ihr selbst und den zwei Kindern von CHF 3'688.10 nicht decken könne; sie beziehe Sozialhilfe. Bei einem Bedarf für die ganze Familie (inkl. des Ehemannes) von CHF 4'595.65 verbleibe ein nicht geringes Manko von monatlich CHF 1'515, das nicht ohne Weiteres durch zusätzliches Einkommen gedeckt werden könne. Aus dem eingereichten Arbeitsvertrag, wonach B.____ als Eisenleger für einen Stundenlohn von CHF 27 brutto tätig sein werde, gehe kein Mindestpensum hervor. Ferner sei aufgrund des unternehmerischen Verhaltens des alleinigen Gesellschafters und Geschäftsführers der Arbeitgeberfirma G.____ GmbH nicht davon auszugehen, dass die



Erwerbsmöglichkeit mit einer gewissen Sicherheit auf mehr als nur kurze Zeit gesichert sein werde. Die Voraussetzung der Sozialhilfeunabhängigkeit gemäss Art. 43 Abs. 1 lit. c AIG sei demnach nicht gegeben. Die Verweigerung des Nachzugs des Beschwerdeführers sei auch in Bezug auf das konventionsrechtlich geschützte Recht auf Familienleben verhältnismässig.

2.3.2.

Die Beschwerdeführerin hält dem entgegen, neben ihrer Festanstellung zu 70% habe sie per November 2025 ein zusätzliches unbefristetes Arbeitsverhältnis antreten können. Damit erhöhe sich ihr monatliches Einkommen um CHF 1'600 brutto und sie könne den von der Vorinstanz errechneten Fehlbetrag von CHF 1'515 vollständig decken. Es bestehe folglich keine konkrete Gefahr, dass die Familie auf Sozialhilfe angewiesen sein werde. Zudem sei auch der Ehemann in der Lage und willens, in der Schweiz einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Selbst im Fall einer gewissen wirtschaftlichen Unsicherheit dürfe die Verweigerung des Familiennachzugs nur erfolgen, wenn sie verhältnismässig sei. Sie führe mit ihrem Ehemann seit Jahren eine stabile Beziehung und pflege das Familienleben, soweit rechtlich möglich, mit regelmässigen Besuchen. Er sei jeweils zweimal jährlich während 90 Tagen in der Schweiz anwesend, die restliche Zeit verbringe er in Italien. Die ständigen Trennungen beeinträchtigten insbesondere die beiden minderjährigen Kinder in unzumutbarer Weise. Gemäss der Kinderrechtskonvention sei das Kindeswohl bei staatlichen Entscheidungen vorrangig zu berücksichtigen. Sofern Bedenken hinsichtlich der finanziellen Situation bestehen bleiben sollten, könne die Aufenthaltsbewilligung unter der Bedingung erteilt werden, dass während einer bestimmten Zeit keine Sozialhilfe bezogen werde.

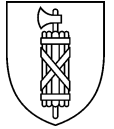
2.3.3.

In der Vernehmlassung wies die Vorinstanz darauf hin, dass für eine allfällige Berücksichtigung des Einkommens aus der neuen Erwerbstätigkeit der Beschwerdeführerin zumindest die dreimonatige Probezeit abzuwarten sei. Die betreffende Arbeitgeberfirma sei erst im Januar 2025 gegründet worden. Der alleinige Gesellschafter und Geschäftsführer sei bisher mit zwei anderen Firmen nur bedingt erfolgreich gewesen.

2.4.

2.4.1.

Die Beschwerdeführerin verfügt über die Niederlassungsbewilligung. Sie ist seit 1. März 2024 mit B. __ verheiratet. Am 20. März 2024 stellte sie das Gesuch um Familiennachzug, womit die fünfjährige Frist nach Art. 47 Abs. 1 AIG eingehalten ist.



2.4.2.

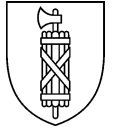
Die Vorinstanz ging in Übereinstimmung mit dem Migrationsamt von einem monatlichen finanziellen Bedarf der Beschwerdeführerin, ihres Ehemannes und der zwei Kinder von CHF 4'595.65 aus (Migrationsakten der Beschwerdeführerin [MA BF] 250; gemäss SKOS-Richtlinien):

Grundbedarf	2'206.00
Ergänzungsbedarf	459.60
Wohnungskosten	1'390.00
Krankenversicherung	290.05
Erwerbsunkosten	<u>250.00</u>
Total	4'595.65

2.4.3.

Die Beschwerdeführerin wurde seit 1. April 2017 von der Sozialhilfe unterstützt; sie bezog seither Unterstützungsleistungen in der Höhe von rund CHF 220'000, davon rückerstattungspflichtig sind rund CHF 150'000 (act. 5). Den Akten ist zu entnehmen, dass der Bezug von Sozialhilfe hauptsächlich dem Umstand geschuldet war, dass die Beschwerdeführerin als alleinerziehende Mutter in der Kleinkindphase keiner Erwerbstätigkeit nachgehen konnte. Mittlerweile ist sie seit mehreren Jahren erwerbstätig, seit 1. September 2023 als Verkäuferin mit einem fixen Pensum von 70% (MA BF 189), womit sie gemäss Ausführungen der Vorinstanz netto rund CHF 3'080 pro Monat verdiene (inkl. Kinderzulagen und 13. Monatslohn; act. 2, E. 3.b.bb). Daneben bezog sie im August 2025 gemäss Angaben der Sozialen Dienste der Stadt X.____ ergänzend Sozialhilfe in der Höhe von CHF 742 pro Monat. Dabei handelte es sich um nicht rückerstattungspflichtige Sozialhilfe für die minderjährigen Kinder (act. 11/5). Somit bestand im Zeitpunkt des angefochtenen Entscheids am 8. September 2025 für die Deckung des Bedarfs der gesamten Familie ein Manko von rund CHF 1'500.

Im November 2025 trat die Beschwerdeführerin eine weitere Anstellung zu 30% als Sachbearbeiterin für die H.____ GmbH an. Sie erzielt dort ein Erwerbseinkommen von CHF 1'460 netto (in den Monaten November und Dezember 2025 gemäss Lohnausweis 2025 [offenbar ohne 13. Monatslohn, act. 20/15] und im Januar 2026 gemäss Lohnabrechnung [act. 21/16]). Per Ende November 2025 wurden infolgedessen die Unterstützungsleistungen der Sozialhilfe eingestellt (act. 20/17). Zusammen mit dem Einkommen von CHF 3'464 netto (inkl. zwei Kinderzulagen und 13. Monatslohn gemäss Lohnausweis 2025, act. 20/14) als festangestellte Verkäuferin (70%) ergeben sich Erwerbseinkünfte von insgesamt CHF 4'924 pro Monat. Im Vergleich zum Bedarf der Familie von rund CHF 4'600 besteht ein



Überschuss von über CHF 300. Von einem Überschuss ist umso mehr auszugehen, als die Hinzurechnung eines in den SKOS-Richtlinien nicht vorgesehenen Ergänzungsbedarfs in der Lehre teilweise als nicht zulässig erachtet wird (M. SPESCHA, in: Spescha/Bolzli/De Weck/Hruschka/Priuli/Zünd [Hrsg.], Kommentar zum Migrationsrecht, 6. Aufl. 2026, N 4 zu Art. 43 AIG) und gemäss Praxis des Migrationsamt ein Fehlbetrag von CHF 150 pro nachzuziehende Person akzeptiert wird (MA BF 250). Folglich besteht für den Ehemann der Beschwerdeführerin keine konkrete Gefahr der künftigen Sozialhilfeabhängigkeit mehr, selbst wenn dieser keiner Erwerbstätigkeit nachgehen sollte. Es ist daher nicht von Bedeutung, dass der von ihm eingereichte Arbeitsvertrag vom 6. September 2024 mit der G. GmbH, wonach er im Stundenlohn als Eisenleger hätte arbeiten können, mittlerweile nicht mehr gültig ist, nachdem die Firma zufolge Konkurses am 29. Oktober 2025 aufgelöst worden ist (zefix.ch).

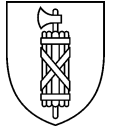
Ferner ist davon auszugehen, dass im Fall eines ständigen Aufenthalts des Ehemannes in der Schweiz dieser entweder (zumindest in einem Teilpensum) erwerbstätig sein wird – was in der aktuellen Situation, in welcher er sich während sechs Monaten als Tourist in der Schweiz aufhält, nicht möglich war – oder für den Fall, dass er nicht erwerbstätig sein wird, die Kinder betreuen kann, womit sich Einsparungen bei den Kosten für die Kinderbetreuung ergeben würden. Gerade bei einem bis anhin alleinerziehenden Elternteil ist beim Nachzug des anderen Elternteils von einer Verbesserung der Erwerbschancen bzw. einer Entlastung bei der Kinderbetreuung auszugehen (SPESCHA, a.a.O., N 4 zu Art. 43 AIG).

2.4.4.

Gemäss Betreibungsregisterauszug vom 2. Juni 2025 bestehen gegenüber der Beschwerdeführerin 43 Verlustscheine in der Höhe von 80'161.30 sowie vier laufende Betreibungen über CHF 8'239.65. Da Schuldenfreiheit des nachziehenden Ehegatten nach Art. 43 AIG keine Voraussetzung für den Familiennachzug ist, steht diese Tatsache dem Nachzug des Ehemannes nicht entgegen. Die Beschwerdeführerin erhielt am 4. September 2025 vom Migrationsamt eine «Mitteilung im Sinne einer Verwarnung» im Hinblick auf einen möglichen Widerruf der Niederlassungsbewilligung aufgrund ihrer Sozialhilfeabhängigkeit sowie der Nichterfüllung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verpflichtungen (act. 5). Unabhängig davon ist sie derzeit jedoch unverändert im Besitz der Niederlassungsbewilligung und damit nachzugsberechtigt.

2.5.

Der Anspruch auf Familiennachzug erlischt gemäss Art. 51 Abs. 2 lit. b AIG, wenn Widerrufsgründe nach Art. 62 oder 63 Abs. 2 AIG vorliegen. Einen derartigen Widerrufsgrund setzt eine ausländische Person unter anderem dann, wenn sie zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde (Art. 63 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 lit. b AIG).



Eine längerfristige Freiheitsstrafe liegt rechtsprechungsgemäss bei einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr vor (BGer 2C_41/2023 vom 1. März 2024 E. 6.4.1). Dass gegen den Ehemann der Beschwerdeführerin ein Widerrufsgrund in diesem Sinn vorliegen würde, der einen Erlöschen des Anspruchs auf Familiennachzug nach Art. 51 Abs. 2 AIG zur Folge hätte, wird von der Vorinstanz zu Recht nicht geltend gemacht. Der Ehemann ist zwar vorbestraft (Strafbefehl des Untersuchungsamtes F.__ vom 13. Januar 2020 wegen Verkaufs eines Kügelchens Kokain und Konsums von Marihuana; bedingte Geldstrafe von 30 Tagessätzen und Busse). Eine Verurteilung zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe (mehr als ein Jahr) liegt jedoch nicht vor.

2.6.

Zusammenfassend ist die Beschwerde gutzuheissen und Ziff. 1 des angefochtenen Entscheids vom 8. September 2025 aufzuheben. Das Migrationsamt wird angewiesen, B.__ im Familiennachzug zur Beschwerdeführerin eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. Sollte sich künftig ergeben, dass die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann – entgegen ihren Zusicherungen – nicht in der Lage sind, die erforderlichen Erwerbseinkünfte aus eigener Kraft zu erzielen, obliegt es dem Migrationsamt zu prüfen, ob die Aufenthaltsbewilligung B.__s in Anwendung von Art. 44 Abs. 1 AIG verlängert werden soll.

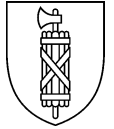
3.

3.1.

Vor Verwaltungsgericht werden die unentgeltliche Rechtspflege und die unentgeltliche Rechtsverteidigung in sachgemässer Anwendung der Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (SR 272, ZPO) über die unentgeltliche Rechtspflege gewährt (Art. 99 Abs. 1 und 2 VRP; zum verfassungsrechtlichen Anspruch vgl. Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, SR 101, BV). Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (vgl. Art. 117 ZPO). Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst die gerichtliche Bestellung eines Rechtsbeistandes, wenn dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist (vgl. Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO)

3.2.

Die Beschwerdeführerin hat für das Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverteidigung beantragt. Bis vor kurzem wurde sie noch von der Sozialhilfe unterstützt. Mit den nunmehr vorhandenen Einkünften lebt die Familie (inkl. Ehemann) in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen. Es ist daher von prozessualer Bedürftigkeit im Sinn von Art. 117 ZPO auszugehen. Wie der Verfahrensausgang zeigt, liegt keine



Aussichtslosigkeit vor. Zudem erwies sich der Beizug einer berufsmässigen Vertretung als gerechtfertigt.

3.3.

Dem Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und -verbeiständung ist somit zu entsprechen. Die Beschwerdeführerin ist von der Bezahlung von Verfahrenskosten zu befreien und Rechtsanwältin Julia Hofstetter, St. Gallen, ist zu ihrer unentgeltlichen Rechtsvertreterin im Beschwerdeverfahren zu bestellen.

4.

4.1.

Nach Art. 95 Abs. 1 VPR werden die amtlichen Kosten den Parteien nach Massgabe des Obsiegens und Unterliegens auferlegt. In Abweichung davon hat gestützt auf das in Art. 95 Abs. 2 VPR verankerte Verursacherprinzip ein Beteiligter jene Kosten zu übernehmen, die durch nachträgliches Vorbringen von Tatsachen oder Beweismitteln entstehen, deren rechtzeitige Geltendmachung ihm möglich gewesen wäre.

4.2.

Die Beschwerdeführerin obsiegt im Beschwerdeverfahren. Vorliegend haben sich die finanziellen Verhältnisse und damit die Gefahr der Sozialhilfeabhängigkeit durch den Stellenantritt der Beschwerdeführerin am 1. November 2025 erst nach Fällung des angefochtenen Rekursentscheids (am 8. September 2025) verändert, weshalb die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens gestützt auf Art. 95 Abs. 2 VPR der Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind. Eine Entscheidegebühr von CHF 1'500 erscheint angemessen (Art. 7 Ziff. 211 der Gerichtskostenverordnung, sGS 941.12). Der Betrag geht zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Beschwerdeverfahren zulasten des Staates (Art. 99 Abs. 2 VPR in Verbindung mit Art. 117 ff. ZPO).

4.3.

Der Staat bezahlt zufolge unentgeltlicher Rechtsverbeiständung die Kosten der Rechtsvertretung der Beschwerdeführerin. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Verwaltungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b der Honorarordnung (sGS 963.75, HonO) pauschal CHF 1'500 bis CHF 15'000. Das Honorar bemisst sich nach Art und Umfang der Bemühungen, nach der Schwierigkeit des Falles und nach dem Streitwert. Bei unentgeltlicher Prozessführung oder amtlicher Verteidigung wird es um einen Fünftel herabgesetzt (Art. 31 Abs. 1 und 3 des Anwaltsgesetzes, sGS 963.70). Die Rechtsvertreterin hat keine Kostennote eingereicht. Angemessen erscheint ein gekürztes Honorar von CHF 2'000. Hinzu kommen die Barauslagen von pauschal CHF 100 (4% von CHF 2'500, Art. 28^{bis} HonO) und



Mehrwertsteuer (Art. 29 HonO). Die Rechtsvertreterin darf von ihrer Mandantin kein zusätzliches Honorar fordern (Art. 11^{bis} HonO).

4.4.

Die Beschwerdeführerin ist zur Nachzahlung der Kosten aus unentgeltlicher Rechtspflege und Rechtsverbeiständung an den Staat verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 99 Abs. 2 VRP in Verbindung mit Art. 123 Abs. 1 ZPO).

Demnach erkennt das Verwaltungsgericht zu Recht:

1.

Die Beschwerde wird gutgeheissen und Ziff. 1 des Entscheids der Vorinstanz vom 8. September 2025 wird aufgehoben.

2.

Das Migrationsamt wird angewiesen, B.____ eine Aufenthaltsbewilligung im Familiennachzug zu A.____ zu erteilen.

3.

Der Beschwerdeführerin wird für das Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege und -verbeiständung gewährt und Rechtsanwältin Julia Hofstetter, St. Gallen, zu ihrer Vertreterin bestellt.

4.

Die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 1'500 werden der Beschwerdeführerin auferlegt und gehen zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege vor derhand zulasten des Staates.

5.

Der Staat entschädigt die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers aus unentgeltlicher Rechtsverbeiständung für das Beschwerdeverfahren mit CHF 2'100 (zuzüglich Mehrwertsteuer).